

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Reutlingen

gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Satz 4 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz), § 21a der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

Das Landratsamt Reutlingen hat der Windpark Gomadingen GmbH & Co. KG, Reutener Straße 18, 79279 Vörstetten eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 16b Abs. 7 und 8 BImSchG für den Wechsel des Anlagentyps der 5 Windenergieanlagen des „Windpark Gomadingen“, Gemeinde Gomadingen, von Typ Siemens Gamesa SRGE 170 - 6.6 MW auf den Typ Vestas V162 - 6.2 MW erteilt.

Auf Antrag der Windpark Gomadingen GmbH & Co. KG wird hiermit die Entscheidung über den Genehmigungsantrag öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids lautet wie folgt:

A. Entscheidung

I. Tenor

1. Der Windpark Gomadingen GmbH & Co. KG, Reutener Straße 18, 79279 Vörstetten wird gemäß §§ 16, 16b Abs. 7 und 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für den Wechsel des Anlagentyps von Typ Siemens Gamesa SGRE 170 - 6.6 MW auf den Typ Vestas V162 - 6.2 MW **erteilt**.

Gegenüber der Genehmigung vom 31.07.2023 wird die Errichtung und der Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEA) mit folgenden Daten genehmigt:

	Genehmigung vom 31.07.2023 (alt)	neu
Anlagentyp	SG170 - 6.6 MW	V162 - 6.2 MW
Rotordurchmesser	170 m	162 m
Nabenhöhe	165 m	169 m
Gesamthöhe	250 m	250 m
Nennleistung	6,6 MW	6,2 MW
Prognostizierter Jahresertrag der 5 WEA (P50) (netto, vorläufig) abzüglich der technischen und voraussichtlichen genehmigungsrechtlichen Verluste (ausgenommen Rotmilan-Abschaltungen)	74.098 MWh	66.817 MWh

Die in der Genehmigung vom 31.07.2023 (Az: 23/41-106.11-WPGom) aufgeführten Standorte der jeweiligen Anlagen (WEA 1 und WEA 2: Flst. 74, Gemarkung Gomadingen; WEA 3, WEA 4 und WEA 5: Flst: 2953, Gemarkung Gomadingen) bleiben unverändert.

2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlagen begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
3. Die Maßgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise der Genehmigung vom 31.07.2023 (Az.: 23/41-106.11-WPGom) gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Maßgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise dieser Änderungsgenehmigung (IV.) geändert oder ersetzt werden.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt mit einem gesonderten Bescheid.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlagen betreffenden anderen behördlichen Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 49 Landesbauordnung (LBO)
- Anlagenbezogene Waldumwandlungsgenehmigung nach Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG)
 - dauerhaft (§ 9 LWaldG): 4.036 m²
 - befristet (§ 11 LWaldG): 1.400 m²
- Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV
- Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG
- Eingriffszulassung (§§ 17, 15 BNatSchG)

Hinweis

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Antragsunterlagen

Die in Anlage 1 [des Genehmigungsbescheides] aufgeführten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Reutlingen versehenen Antragsunterlagen sind Grundlage und Bestandteil dieser Entscheidung. Die Anlagen sind nach Maßgabe dieser Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Tenor aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt IV festgesetzten Maßgaben und Nebenbestimmungen etwas anderes festgeschrieben wird.

Der Änderungsgenehmigungsbescheid ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

„Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats die Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit dem Sitz in Mannheim erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden“.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung kann auf der Internetseite des Landratsamtes Reutlingen (www.kreis-reutlingen.de/Bekanntmachungen) in der Zeit **vom 21.08.2024 bis zum 04.09.2024** eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Ihnen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung stellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Landratsamt Reutlingen, 20.08.2024
Umweltschutzamt